

Nr. 78 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 33 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert wird

Abg. Mag.^a Jöbstl berichtet, dass mit der letzten Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes des Bundes der Vollzug dieses Gesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen worden sei. Mit der vorliegenden Änderung des Salzburger Bildungsdirektionsgesetzes solle dies nun auf Landesebene umgesetzt werden. Das bedeute, dass die Zuständigkeit zur Abwicklung des Bildungsinvestitionsgesetzes von der Landesregierung bzw. dessen ressortmäßig zuständigem Mitglied auf die Bildungsdirektion übertragen werde. Es handle sich nur um eine kleine Novelle, die aber aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben erforderlich sei.

Abg. Rieder interessiert sich - ebenso wie Abg. Dr. Maurer - für die Auswirkungen der Novelle auf den Personalstand der Bildungsdirektion. Er zeigt sich skeptisch, dass die mit der Einrichtung der Bildungsdirektion immer wieder betonten Verwaltungseinsparungen tatsächlich erreicht werden können. Weiters ersucht er um Erläuterungen zum Datum des Inkrafttretens.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) führt aus, dass die bisherigen Bestimmungen des Salzburger Bildungsdirektionsgesetzes mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten seien. Die mit der Novelle vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit werde rückwirkend ab 1. September 2019 in Kraft treten, damit das gesamte Schuljahr davon erfasst sei. So ein rückwirkendes Inkrafttreten sei ohne Weiteres möglich, da verfassungsrechtlich nur rückwirkend belastende Gesetzesvorschriften problematisch seien.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1. und 2. keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen. Die Gesetzesvorlage als Ganzes wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 33 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 9. Oktober 2019

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Jöbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. November 2019:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.